

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1969)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Autor: Moser, Fritz / Kohler, Simon

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens

Direktor: Regierungsrat Fritz Moser
Stellvertreter: Regierungsrat Simon Kohler

I. Kirchgemeinden

Nachdem sich die Evangelisch-reformierte Kirchensynode ebenfalls mit der Materie befasst hatte, kam der Entwurf zu einem neuen Dekret betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Septembersession des Berichtsjahres zur Behandlung und zur Annahme. Obschon die Gebietsumschreibung der Kirchgemeinden an sich gleich blieb – von zwei Neuerungen wird hienach berichtet –, ging es darum, eine nachgeführte Beschreibung der Kirchgemeinden zu erhalten, da das alte Dekret aus dem Jahre 1942 stammte und seither durch Aufteilung bestehender und Schaffung neuer Kirchgemeinden rund zwanzig dekretsmässige Änderungen erfahren hatte. Zudem enthielt es, da vor dem neuen Kirchengesetz von 1945 geschaffen, noch zum Teil obsolete Bestimmungen über die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchensynode, worauf andernorts in diesem Bericht hingewiesen wird.

Eine Kirchgemeinde ist im neuen Dekret neu umschrieben worden. Es ist dies die Französische Kirchgemeinde Bern. Seit längerer Zeit wurde von französisch sprechenden Konfessionsangehörigen, die durch die Wohnverhältnisse gezwungen sind, in den Agglomerationsgemeinden Berns Wohnsitz zu nehmen, der Wunsch geäussert, die Möglichkeit zu haben, der Sprache wegen Glieder der Französischen Kirchgemeinde Bern zu werden. Trotz Hinweisen parochialen Charakters und der Verfechtung des Assimilationsgedankens ergaben sich in allen davon betroffenen kirchlichen Einheiten Mehrheiten für die Ermöglichung der angeehrten Mitgliedschaft. Zur Erreichung dieses Zwecks ist daher das Gebiet der Französischen Kirchgemeinde, bisher auf die Einwohnergemeinde Bern beschränkt, um die Gebiete der Einwohnergemeinden Bremgarten bei Bern, Bolligen, Frauenkappelen, Köniz, Muri bei Bern und Zollikofen erweitert worden. Für die Registrierung der in Frage stehenden Personen wird eine Verordnung des Regierungsrates das Nähere regeln.

Der zweite Hinweis betrifft die Schaffung von pfarramtlichen Aufgabenbereichen innerhalb ein und derselben Kirchgemeinde und über bestehende Pfarrkreisgrenzen hinaus. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass in der Kirchgemeinde mehr als eine Pfarrstelle besteht. Die Pflichten der Amtsinhaber in Pfarrkreisen und besonderen Aufgabenbereichen sind so auszuscheiden, dass eine umfassende kirchliche Betreuung der Gemeinde und eine möglichst gleichmässige Verteilung der Arbeitslast gesichert sind. Auch sind für die Schaffung von Aufgabenbereichen die Zustimmung des Pfarrkollegiums und der kirchlichen Oberbehörde erforderlich. Man könnte sich zum Beispiel den Fall vorstellen, dass der eine Amtsträger sich vermehrt dem kirchlichen Jugendunterricht und der Jugendpflege widmen würde, sein Kollege sich mehr der Kasualien und der Seelsorge annähme.

Es ist zu hoffen, dass die Kirchgemeinden entsprechend den Ortsverhältnissen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Es ist ferner im Umschreibungsdekret der Kirchgemeinden die rechtliche Möglichkeit geschaffen worden, die Betreuung zweier Kirchgemeinden vorübergehend einem einzigen Amtsinhaber zu übertragen.

Zwei bestehende römisch-katholische Kirchgemeinden sind im Berichtsjahr durch Dekret aufgeteilt worden. Aus den Teilen entstanden neue, autonome Kirchgemeinden. Auf bisherigem Gebiet der Kirchgemeinde Burgdorf – das ganze oder Teile von mehreren Amtsbezirken umfasste, von Utzenstorf an der solothurnischen Grenze bis zum Napf reichend – wurden die Kirchgemeinden Langnau im Emmental, Konolfingen, Münsingen und Utzenstorf geschaffen.

Ausserdem entstanden auf dem Gebiet der Marienkirchgemeinde Biel, die sich ebenfalls über mehrere Amtsbezirke ausbreitet, die neuen Kirchgemeinden Christ-König, Pieterlen und La Neuveville. Dieser Entwicklung im alten Kantonsteil steht die Tatsache gegenüber, dass im Nordjura kleine Kirchgemeinden zu einheitlicher Betreuung zusammengefasst werden müssen. In den christkatholischen Kirchgemeinden haben sich keine Veränderungen ergeben.

Die drei Landeskirchen weisen per 1. Januar 1970 folgenden Bestand auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Landeskirche	219 ¹
Römisch-katholische Landeskirche	103 ²
Christkatholische Landeskirche	4

¹ Wovon 30 französischer Zunge.

² Wovon 69 französischer Zunge.

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern, Biel und Thun und in den römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die fünf Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

II. Pfarrstellen

Evangelisch-reformiert

In der Beurteilung der Begehren um Errichtung neuer Pfarrstellen liessen sich die staatlichen Behörden von der Überlegung leiten – übrigens im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden –, es sei im Zeitalter der Pfarrknappheit nicht angängig, quasi auf Vorrat neue Stellen zu schaffen, die dann nicht besetzt werden können, es sei denn durch Wegwahl aus einer Landgemeinde. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen und Gespräche innerhalb der Kirche über neue

Formen und Inhalte des Pfarrdienstes in der Kirchgemeinde im Berichtsjahr weitergeführt worden sind. Gegenstand der Gespräche ist unter anderem der Einsatz von Diakonen, Sozialarbeitern und Laien.

Aus diesen Erwägungen wurden im Jahre 1969 nur eine Hauptpfarrstelle in der Kirchgemeinde Bürglen – gebietsmässig an den Toren Biels, die Einwohnergemeinden Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen und Worben umfassend – mit Sitz in Brügg geschaffen. In der Kirchgemeinde Biel-Stadt wurde ein seit mehreren Jahren bestehendes Hilfspfarramt in eine Hauptpfarrstelle umgewandelt (Dekret vom 12. November 1969). Durch Umwandlung eines Gemeindevikariates wurde vom Regierungsrat der Kirchgemeinde Nidau eine Hilfspfarrstelle französischer Zunge gewährt.

Römisch-katholisch

Infolge der hievor erwähnten Neuumschreibung der Kirchgemeinden Burgdorf und St. Marien Biel und der Schaffung neuer Kirchgemeinden sind durch Dekret bestehende Pfarrektorate in Christ-König Biel, Pieterlen, La Neuveville, Langnau im Emmental, Konolfingen, Münsingen und Utzenstorf in Hauptpfarrstellen umgewandelt worden.

In Würdigung besonderer Verhältnisse wurden im Berichtsjahr zudem vom Regierungsrat anerkannt:

in der Kirchgemeinde Seeland eine Hilfsgeistlichenstelle in der Form eines Rektorates mit Sitz in Ins,
 in den Kirchgemeinden St. Marien Biel und Christ-König Biel je eine Hilfsgeistlichenstelle in der Form von Vikariaten,
 in der St.-Josefs- und Michaels-Kirchgemeinde Bern eine Hilfsgeistlichenstelle in der Form eines Vikariates mit Sitz in Köniz.
 Diese Stellen bestanden kirchlich schon seit längerer Zeit und wurden finanziell von den Kirchgemeinden getragen.

Christkatholisch

Im Bestand der Kirchgemeinden wie in der Zahl der Pfarrstellen ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen per 1. Januar 1970:

	Volle Pfarrstellen	Bezirkshelferstellen	Hilfsgeistlichenstellen
Evangelisch-reformierte Kirche .	356	9	11
Römisch-katholische Kirche	104		57
Christkatholische Kirche	4		1

III. Die einzelnen Landeskirchen

Evangelisch-reformierte Kirche

Den Bestimmungen des Artikels 64 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens gemäss ist die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die Kantonssynode durch ein Dekret des Grossen Rates zu ordnen. Dagegen ist die Organisation der Kirchensynode eine innerkirchliche Angelegenheit und wird durch eine eigene Geschäftsordnung vom 29. Juni 1954 geregelt. Das bisherige staatliche Dekret über die Kirchensynode stammte aus dem Jahre 1942 und fusste noch auf den Normen des Kirchengesetzes vom Jahre 1874. Auf Grund dieser Bestimmungen wäre zum Beispiel der Regierungsrat noch kompetent gewesen, die Kantonssynode einzuberufen. Da zahlreiche Bestimmungen des alten Dekretes durch das neue Kirchengesetz auf-

gehoben und durch seitherige staatliche und kirchliche Erlasse abgeändert und ersetzt worden sind, drängte sich die Schaffung eines neuen Erlasses auf. Ein Entwurf wurde der Wintersynode 1968 unterbreitet und gutgeheissen. Das entsprechende Dekret erliess der Grosse Rat in der Septembersession 1969. Die Abwanderung der Landbevölkerung in städtische Agglomerationen bewirkt nun auf Grund der geltenden Wahlkreiseinteilung und des Wahlmodus eine Benachteiligung der kleineren ländlichen Kirchgemeinden, die ihre Vertretung in der Kantonssynode verlieren. Die Kirchendirektion hat deshalb den Synodalrat ersucht, auf Grund der Volkszählungsergebnisse 1970 zu prüfen, ob die Wahlkreiseinteilung zu ändern und gegebenenfalls der im Kirchengesetz festgelegte Wahlmodus den neuen Verhältnissen anzupassen sei.

Durch ein Postulat im Grossen Rat wurde aus dem grossen Problembereich und auf den Ruf nach einer Reform der kirchlichen Institutionen die Frage nach der Notwendigkeit der alten Sprachen für das Theologiestudium aufgeworfen. Dieses Sprachwissen ist Bestandteil einer allgemeinen Studienreform, die sich ernsthaft angebahnt hat, auch mit Rücksicht auf den sogenannten zweiten Bildungsweg. Eine Studienreform von solchem Ausmass kann durch die bernische Fakultät allein aber nicht durchgeführt werden. Sie ist auf gesamtschweizerischer Ebene zu erwägen und durchzuführen. Ein Schritt zu dieser Reform wurde im Berichtsjahr bereits erreicht, indem die Examina der einzelnen theologischen Fakultäten nun gegenseitig anerkannt werden. Probepredigt und Kolloquium für Auswärtige wurden aufgehoben, d. h. nur für Spezialfälle vorbehalten.

Statistische Angaben

Ausschreibung von Pfarr- und Bezirkshelferstellen 44
 Eingelangte Bewerbungen 12
 Amtseinsetzungen 29

Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern 8
 Auswärtige Geistliche deutscher Sprache 3
 Auswärtige Geistliche französischer Sprache 2
 Rücktritte (8 altershalber) 29
 Verstorben im aktiven Kirchendienst 1
 Verstorben im Ruhestand 5

Römisch-katholische Kirche

Trotz bestehender Schwierigkeiten in der vollamtlichen Besetzung vakanter Pfarrstellen in kleineren Kirchgemeinden des Nordjuras konnten in Zusammenarbeit mit der bischöflichen Kanzlei befriedigende Lösungen getroffen werden.

In mehreren Besprechungen mit der Römisch-katholischen Kommission wurden unter anderem die Fragen nach der Einrichtung eines Finanzausgleiches (mit staatlicher Unterstützung in der Organisation) unter den Kirchgemeinden wie diejenige nach der Schaffung einer römisch-katholischen Kantonssynode behandelt.

Am 27. Januar 1969 wurde Diözesanbischof Dr. Anton Hänggi vom Regierungsrat in corpore empfangen. Im Berichtsjahr wurden vom Bischof ein Personalamt und eine diözesane Pastoralstelle für das Bistum Basel geschaffen.

Statistische Angaben

Ausschreibung von Pfarrstellen 4
 Eingelangte Bewerbungen 0
 Amtseinsetzungen 3
 Stellenantritte von Hilfsgeistlichen 11
 Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst 9
 Rücktritte (4 altershalber) 12

Christkatholische Kirche

Im Berichtsjahr wurde 1 Pfarrstelle zur Neubesetzung ausgeschrieben, es langte 1 Bewerbung ein und erfolgte 1 Amtseinssetzung.

IV. Administration

Gemäss Artikel 58 Absatz 2 in der Fassung vom 29. September 1968 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens kann der Grosse Rat auf Begehren einer Landeskirche durch Dekret den Finanzausgleich unter Kirchgemeinden, die der gleichen Landeskirche angehören, einführen. Im Berichtsjahr ist einzig durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche ein entsprechendes Begehren unterbreitet worden. Für die zwei andern Landeskirchen bleibt die Frage noch offen, da bestehende kircheninterne Finanzausgleiche bis auf weiteres aufrechterhalten werden sollen.

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche sind die Vorarbeiten für die Einrichtung eines Finanzausgleiches begonnen worden, so die Beschaffung der Grundlagen, die für die weitere Behandlung der Sache notwendig sind. In erster Linie gilt es die *Steuerkraft* einer jeden Kirchgemeinde (pro Konfessionsangehörigen) zu errechnen. Unter den gegebenen Verhältnissen können nur die Ergebnisse des Rechnungsjahres 1969 Verwendung finden, da bis und mit 1968 zu einem relativ grossen Teil noch der indirekte Steuerbezug (das sogenannte Zuschussystem) galt. Das Zuschussystem eignet sich aber in keiner Weise als Berechnungsgrundlage, da es über die Steuersubstanz in der Kirchgemeinde wenig oder nichts aussagt. Der Staat Bern hat für die Landeskirchen gemäss Staatsrechnung für das Jahr 1969 aufgewendet:

a) Evangelisch-reformierte Landeskirche

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	10 661 719.80	
Wohnungsentschädigungen	553 866.—	
Holzentschädigungen	165 338.05	
Staatsbeitrag an evangelisch-reformierte Kirche	58 600.—	
Theologische Prüfungskommission	11 592.—	11 451 115.85

b) Römisch-katholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	3 320 229.25	
Leibgeding	183 041.60	
Wohnungsentschädigungen	70 667.55	
Holzentschädigungen	22 026.—	
Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	19 298.35	
Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana	1 000.—	
Römisch-katholische Prüfungskommission	180.—	3 616 442.75
Übertrag		15 067 558.60

Übertrag 15 067 558.60

c) Christkatholische Landeskirche

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten)	130 452.90	
Holzentschädigungen	2 100.—	
Christkatholische Prüfungskommission	463.60	133 016.50
Total		15 200 575.10

Staatliche Aufwendungen pro Konfessionsangehörigen:

für die Evangelisch-reformierte Landeskirche Fr. 16.10
für die Römisch-katholische Landeskirche..... » 21.25
für die Christkatholische Landeskirche » 42.55

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der Evangelisch-theologischen und der Christkatholischen Fakultät (Erziehungsdirektion) sowie diejenigen für Unterhalt und Umbau von Pfarrgebäuden (Baudirektion) nicht inbegriffen.

Staatliche Erlasse im Berichtsjahr

Dekret vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern;

Dekret vom 2. September 1969 über die Umschreibung der Wahlkreise und die Wahl der Abgeordneten in die Evangelisch-reformierte Kirchensynode;

Dekret vom 12. November 1969 über die Errichtung von Pfarrstellen (evangelisch-reformiert);

Dekret vom 12. November 1969 betreffend die Neuorganisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden St. Marien Biel und Burgdorf (zugleich Pfarrstellenerichtung);

Verordnung vom 22. Oktober 1957 betreffend die Organisation der Bezirkshelfereien/Abänderung vom 30. Mai 1969 (für den Bezirkshelferkreis Jura);

Reglement vom 4. Juni 1957 über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern/Abänderung vom 30. Mai 1969 (Anerkennung ausserkantonaler Prüfungen).

Erfreulicherweise darf für das Berichtsjahr wiederum festgehalten werden, dass die Besprechungen und Verhandlungen der Kirchendirektion mit den Organen der Landeskirchen wie mit denjenigen der Kirchgemeinden in gutem Einvernehmen geführt werden konnten.

Bern, Ende März 1970.

Der Direktor des Kirchenwesens

Fr. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Mai 1970

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: B. Kehrli

